

Die Verbesserung des Verbraucherschutzes steht weiterhin weit oben auf der Agenda des Gesetzgebers. So hat die Bundesregierung am 16.12.2020 den Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 beschlossen, das u. a. den Schutz der Bundesverwaltung, kritischer Infrastrukturen, von Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse und den Verbraucherschutz regelt. In seiner Stellungnahme vom 13.1.2021 hat der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) die Verankerung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherinformation als neue Aufgabe des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Gesetz begrüßt. Allerdings müsse sichergestellt werden, dass Verbraucherschutzaufgaben des BSI nicht in Interessenskonflikte mit anderen Aufgabenbereichen geraten, etwa der Unterstützung bei der Strafverfolgung. Aus Verbrauchersicht dringend verbesserungsbedürftig sei die Freigabe des IT-Sicherheitskennzeichens durch das BSI auf der Grundlage einer Herstellererklärung. Das Kennzeichen solle vom BSI nur nach gründlicher technischer Prüfung freigegeben werden. Bei der Bereinigung infizierter Nutzersysteme solle auf unfreiwillige Eingriffe von außen verzichtet werden. Angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen sollten unter Mithilfe aller betroffenen Telekommunikationsanbieter ohne Berücksichtigung ihrer Größe sowie ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten durchgeführt werden. Mehr Verbraucherschutz sehen auch die am 13.1.2021 von der Bundesregierung beschlossenen Regierungsentwürfe zur Umsetzung der Richtlinie über digitale Inhalte und zu den vertragsrechtlichen Regelungen der Modernisierungsrichtlinie vor. Ferner dient auch der Austausch zwischen der EU-Kommission und den großen Online-Plattformen einer Stärkung des Verbraucherschutzes beim Online-Shopping (s. dazu ausführlich die Meldungen auf S. 130 in diesem Heft).



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **BGH: LKW-Kartell-Schadensersatzprozess – Vermutung eines Preiseffekts der Kartellabsprachen – Beginn der Verjährungshemmung**

a) Sind von einem Kartell mit hoher Marktdeckung über einen längeren Zeitraum Preislisten und Listenpreiserhöhungen abgestimmt worden, ist bei der Prüfung, ob einem Unternehmen durch den Erwerb eines Produkts eines Kartellbeteiligten ein Schaden entstanden ist, der Erfahrungssatz, dass die im Rahmen eines Kartells erzielten Preise im Schnitt über diejenigen liegen, die sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache gebildet hätten, auch dann zu berücksichtigen, wenn eine Koordinierung der Transaktionspreise nicht stattgefunden hat.

b) In die dem Tatrichter obliegende Gesamtwürdigung, ob die Kartellabsprache einen Schaden verursacht hat, ist dieser Erfahrungssatz mit dem Gewicht einzustellen, das ihm im konkreten Fall nach Inhalt, Umfang und Dauer der Verhaltenskoordinierung sowie aller weiterer erheblicher Umstände zukommt, die für oder gegen einen Preiseffekt des Kartells sprechen. Dabei sind bindende Feststellungen der Kommission oder der Kartellbehörde umfassend und erschöpfend zu berücksichtigen; der Tatrichter ist nicht gehindert, aus diesen Feststellungen Schlussfolgerungen zu ziehen, die als solche von der Bindungswirkung nicht umfasst sind.

c) Die Hemmung der Verjährung eines Schadensersatzanspruchs beginnt nicht erst mit der förmlichen Einleitung eines Verfahrens durch die Europäische Kommission, sondern bereits mit einer Maßnahme, die erkennbar darauf abzielt, gegen das betreffende Unternehmen wegen einer verbotenen Beschränkung des Wettbewerbs zu ermitteln.

**BGH**, Urteil vom 23.9.2020 – KZR 35/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-129-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Anfechtbarkeit der Entnahme von Guthaben auf einem Kapitalkonto des Kommanditisten**

Die Entnahme von Guthaben auf einem Kapitalkonto des Kommanditisten ist wie die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens anfechtbar, wenn die Auslegung des Gesellschaftsvertrags ergibt, dass das Guthaben keine Beteiligung des Kommanditisten, sondern schuldrechtliche Forderungen ausweist.

**BGH**, Urteil vom 17.12.2020 – IX ZR 122/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-129-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Zur Unterbrechung des Rechtsstreits durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin**

Verfolgt der Kläger mit dem Vortrag, von dem Beklagten durch Täuschung zu einer Zahlung an die spätere Schuldnerin veranlasst worden zu sein, einen Einzelschaden, wird der Rechtsstreit durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin nicht unterbrochen, wenn der Einzelschaden und ein möglicherweise daneben bestehender Gesamtschaden unterschiedliche Streitgegenstände betreffen.

**BGH**, Urteil vom 17.12.2020 – IX ZR 21/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-129-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Wahrung des Schriftformerfordernisses bei Abschluss eines Landpachtvertrags durch GbR-Gesellschafter**

Ist im Rubrum eines für längere Zeit als zwei Jahre abgeschlossenen Landpachtvertrags als

Vertragspartei eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Angabe zu den Vertretungsverhältnissen aufgeführt und unterzeichnet für diese ein Gesellschafter ohne einen die alleinige Vertretung der Gesellschaft anzeigenden Zusatz wie etwa einen Firmenstempel, ist die in § 585a BGB vorgesehene Schriftform nicht gewahrt (Anschluss an BGH, Urteil vom 23. Januar 2013 – XII ZR 35/11, NJW 2013, 1082 f.).

**BGH**, Urteil vom 6.11.2020 – LwZR 5/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-129-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde gegen einen sog. „Hängebeschluss“ in Kartellverwaltungsverfahren – Facebook II**

Gegen eine Zwischenentscheidung des Kartellbeschwerdegerichts in einem anhängigen Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz, die bis zur endgültigen Entscheidung über den Eilantrag die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anordnet („Hängebeschluss“), ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

**BGH**, Beschluss vom 15.12.2020 – KVZ 90/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-129-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **OLG Frankfurt a. M.: Anfechtbarkeit von Entlastungsbeschlüssen wegen unrichtiger Auskunft nur bei Relevanz**

Verwaltungsorgane müssen Aktionärsfragen nur im erforderlichen Umfang beantworten. Dies richtet sich nach dem konkreten Tagesordnungspunkt. Werden Fragen nicht ordnungsgemäß, unzutreffend oder unzureichend beantwortet, führt dies nur dann zur Anfechtbarkeit, wenn die Antworten für die Willensbildung der Aktionäre erforderlich waren. Das OLG Frankfurt a. M. hat unter Anwendung dieser Grundsätze mit Urteil vom 29.12.2020 – 5 U 231/19 – die erstin-